

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1956)
Heft: 35

Artikel: Die Besoldungspolitik des Staates Bern von 1750 bis 1950
Autor: [s.n.]
Kapitel: 3: Die Zeit der Helvetik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Zeit der Helvetik

Durch die helvetische Verfassung von 1798 wurde die staatliche Selbständigkeit der Kantone aufgehoben. Der Kanton Bern – um die Waadt, den Aargau und das Oberland verkleinert – war nur noch ein Verwaltungsbezirk unter den 23 übrigen helvetischen Verwaltungsbezirken. Von einer bernischen Besoldungspolitik und bernischem Besoldungswesen kann deshalb in dieser Zeit nicht die Rede sein.

Trotzdem sei kurz auf die Besoldungsordnung dieser Zeit eingetreten; denn wie für zahlreiche andere Gebiete des öffentlichen Lebens hat die Helvetik auch auf dem Gebiet der Besoldungspolitik bis heute geltende Grundsätze aufgestellt. Der vollständige Bruch mit der Vergangenheit zwang die helvetischen Gesetzgeber geradezu, grundsätzliche Lösungen zu suchen und zu dekretieren.

Artikel 12 der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 bestimmte: „Die Besoldung der öffentlichen Beamten soll man nach Verhältnis der Arbeit und der erforderlichen Talente ansetzen sowie auch nach Massgabe der Gefahr, wenn die Ämter feilen Händen anvertraut werden oder das ausschliessliche Erbteil der Reichen bilden sollten. – Diese Besoldungen sollen in einem Quantum Getreide bestimmt und, so lange ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht vermindert werden.“

Man erkennt darin das Prinzip des Leistungslohnes sowie im Umstand, dass die Besoldungen in Getreide bestimmt werden sollen, den Grundsatz, dass der Realwert der Besoldungen stabil gehalten werden soll. Dass das politische Moment hier hervortritt, ist nicht erstaunlich. Die politische Gleichberechtigung erforderte, dass die Annahme eines öffentlichen Amtes nicht ein grosses Vermögen voraussetzte. Dieser Gesichtspunkt hat denn auch in der bernischen Besoldungspolitik in den bewegten Jahren zwischen 1830 und 1860 eine bedeutende Rolle im Sinne der Hebung der Besoldungen gespielt.

Artikel 10, Absatz 1, der zitierten Verfassung versprach Ersatz der vorrevolutionären Besoldungen: „Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgendeiner Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigen würde.“ Abschnitt 2 schränkte allerdings ein, dass diejenigen, welche sich der Revolution widersetzt hätten, von aller Art der Vergütung ausgeschlossen seien. Es ist jedoch zweifelhaft, ob solche ausgerichtet wurden, denn die helvetische Verwaltung litt dauernd unter grosser Geldknappheit.¹ Diese war so gross, dass

¹ Tillier, Geschichte der Helvetischen Republik, Bd. 2, S. 120.

die Beamten und Angestellten manchmal mehrere Monate auf ihre Besoldung warten mussten; zudem mussten auch die anfänglich recht hoch angesetzten Besoldungen (in Missachtung der zitierten Verfassungsbestimmungen!) mehrmals heruntergesetzt werden. Zur Illustration seien die (später heruntergesetzten) Besoldungsansätze genannt, die eine Kommission am 16. Juni 1798 vorschlug:

Ein Direktor – nebst einer anständigen Wohnung ...	1200 Dublonen ¹
Ein Minister	600 Dublonen
Ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde	300 Dublonen
Ein Regierungsstatthalter	275 Dublonen
Ein Distriktsstatthalter	80 Dublonen
Ein Abwart	75 Dublonen

Entsprechend den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen stimmt nun die Rangfolge der Besoldungen mit der allgemeinen Verwaltungshierarchie überein.

Zur Illustration des Leistungsprinzipes seien noch die Besoldungen der Wegknechte erwähnt (22. Oktober 1800):

Auf den Strassen erster Klasse sollten sie für 100 Klafter² in die Länge 9 Fr. erhalten, auf Strassen zweiter Klasse 6 Fr. 5 Btz. und auf Strassen dritter Klasse 3 Fr. Sie sollten alle zwei Monate bezahlt werden. Ihre Werkzeuge mussten sie selbst anschaffen und unterhalten. Keinem sollten über 2000 Klafter Wegs zugeteilt werden.³

¹ Am 26. Juni 1798 stellte der Grosse Rat fest, dass es bei der Verschiedenheit der Gerichte und Kasse in dem Umfange der Republik unmöglich sei, bis zur Annahme eines gesetzlichen Nationalmasses die Besoldungen nach Getreidemassen zu bestimmen (Akten, Bd. II, S. 478).

² Ein Klafter gleich 3 m.

³ Die Besoldungen der verschiedenen Beamten der Jahre 1798/99 stellt zusammen: Handbuch I, 25 ff; II, S. 14.